

**Verfahrensmarktschicht Deckblatt**

1. Der Gemeinderat Hohenbrunn hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung vom 20.4.1967 als Satzung beschlossen (§ 10 BBAuG).

Hohenbrunn (Gemeinde), den 14.12.1967

1. Bürgermeister

2. Das Landratsamt München hat mit Verfügung vom 16.4.1969 AZ. IV A/1-BI 14/66 Hohenbrunn, diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BBAuG i.V. mit § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) genehmigt.

Hohenbrunn, 1.9.1969

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Hohenbrunn, Landkreis München, erläßt gemäß §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBAuG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25.1.1952 (BayRS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung) - BaunVO - vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung) - PlanZVO - vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

1.) Das Gebiet wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BaunVO ausgewiesen.

2.) Die Anzahl der Vollgeschosse wird, wie im Plan eingetragen, zwingend festgesetzt.

Für die Atriumwohnanlage wird festgesetzt:

Eine Grundflächenzahl und eine Geschosflächenzahl von max 0,4.

Eine Traufhöhe von max 4,0 m.

Für das übrige Gebiet wird festgesetzt:

Eine Grundflächenzahl von max 0,3, eine Geschosflächenzahl von max 0,6.

Eine Traufhöhe von max 6,0 m.

Die Dachform wird, mit Ausnahme der Atriumwohnanlage, als Satteldach mit einer Neigung von 12° festgesetzt.

Die südlich der Reihengarage auf Flst. 1035 gelegene Fläche ist gärtnerisch auszugestalten.

3.) Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 74 Abs. 1 BaunVO sind mit Ausnahme überdachter Abstellplätze für Mülltonnen unzulässig.

4.) Garagen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zugelassen und sind, wie im Plan eingetragen, zu errichten.

Soweit Grenzbebauung vorgesehen ist, wird diese festgesetzt.

5.) Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede bauliche Anlage, Bepflanzung und die Lagerung von Gegenständen über 1 m über Straßenebenkante unzulässig.

6.) Als Zäune werden Maschendrahtzäune vorgeschrieben. Die Höhe darf 0,8 m nicht überschreiten. Zugelassen sind Maschendraht verzinkt oder dunkelgrün plastiküberzogen und Stahlrohrskalen. Straßenzäune sind unzulässig, sofern der Abstand zwischen Gelände und Verkehrsfläche geringer als 3,0 m ist.

7.) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen einschließlich der Flächen für Garagen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.

8.) Festsetzungen früherer Bebauungspläne werden aufgehoben, soweit sie das Gebiet innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches betreffen.

9.) Festsetzungen durch Planzeichen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**
- Strassenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Mabangaben in Metern von den öffentl. Verkehrsflächen zu den Öffentlichen Verkehrsflächen überbaubaren Flächen:
- Gebäudestellung und Firnrichtung
- zwingend Erdgeschoss
- zwingend Erdgeschoss und ein Obergeschoss
- Sichtdreieck
- Stellplätze
- Garagen - Reihengaragen
- Kinderspielplatz
- Mülltonnenabstellplatz
- Private Grünfläche

10.) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBAuG rechtsverbindlich.

Planfertiger: Aufgestellt im Juli 1966  
Geändert im Oktober 1966  
Geändert im September 1967

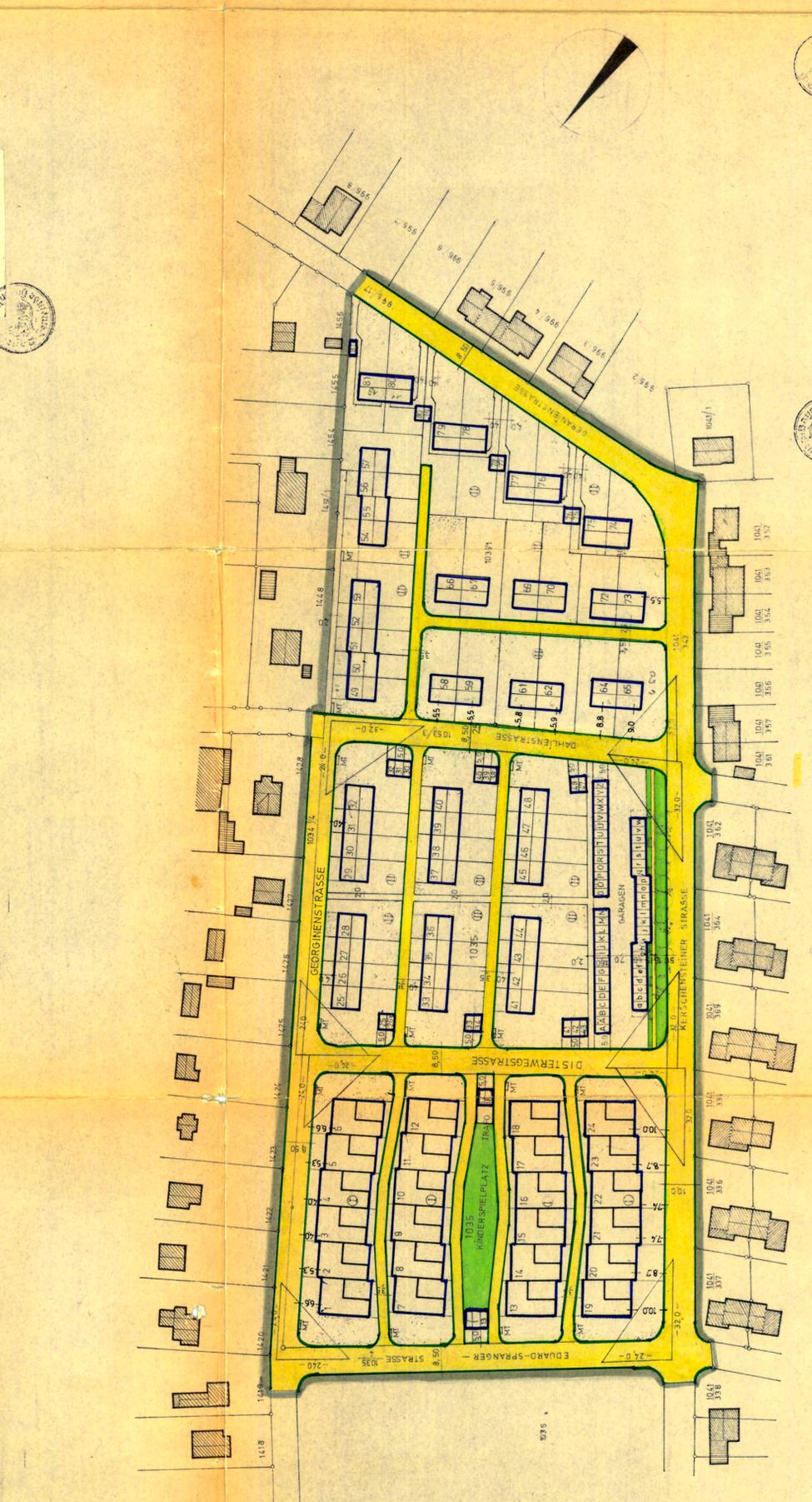
Bayerische Wohnungs- und Siedlungsbau G.m.b.H.  
München 2 - Tel. 28/29

Sechsschrift

**GEMEINDE HOHENBRUNN** LANDKREIS MÜNCHEN

**BEBAUUNGSPLAN VOM OKTOBER 1966 FÜR EIN GEBIET ZWISCHEN KERSCHENSTEINER STRASSE - GERANIENSTRASSE - GEORGINENSTRASSE UND EDUARD SPRANGER STRASSE IN RIEMERLING NR. 3**

FLUR NR. 1035 und 1035/1



MASSSTAB = 1:1000

**Bestätigung:**

Die Änderung des Bebauungsplanes entsprechend der Verfügung des Landratsamtes München vom 16.4.1969, IV AK-BL 1465 Hohenbrunn wird bestätigt

Gemeinde Hohenbrunn  
Hohenbrunn, den 1.9.1969

*Landratsamt München*  
Landratsamt München  
i. A.  
Cdr. Meminger J. Hoff - Sud

**Ausstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung**  
**dieses Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung**  
vom 18. April 1969 Nr. IV A/1 - BL 14/65 Zeichen 66/69

Verfahrensvermerke:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 1.3.1967 bis einschließlich 7.4.1967 öffentlich ausgelegt.  
Hohenbrunn, den 4. FEB. 1971  
  
Gemeinde Hohenbrunn  
.....*Stimmig*.....  
1. Bürgermeister
2. Die Gemeinde Hohenbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.4.1967 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Hohenbrunn, den 14.12.1967  
  
Gemeinde Hohenbrunn  
.....*Stimmig*.....  
1. Bürgermeister
3. " Das Landratsamt München hat mit Verfügung vom 16.4.1969 Az. IV A/1- BL 14/65 Hohenbrunn, diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG i.V. mit § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) genehmigt."
4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 5.9.1969 bis 19.9.1969 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 5.9.1969 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Hohenbrunn bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.  
Hohenbrunn, den 25.11.1970  
  
Gemeinde Hohenbrunn  
.....*Stimmig*.....  
1. Bürgermeister